



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Geschäftsprüfungskommission

vom: 29. April 2010

zur Vorlage Nr.: [2010-041](#)

Titel: **Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Ueberweisung erfüllt worden sind**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

### betreffend Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Ueberweisung erfüllt worden sind

Vom 29. April 2010

#### 1 Einleitung

##### 1.1 Auftrag

Gemäss § 34 Abs. 1c der Geschäftsordnung des Landrats obliegt der Geschäftsprüfungskommission die Vorbehandlung der Vorlage des Regierungsrates über den Stand der Bearbeitung der Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind.

##### 1.2 Vorgehen

Die Sammelvorlage [2010/041](#) zu den nicht fristgerecht erfüllten parlamentarischen Aufträgen enthält 10 Postulate und 2 Motionen, die vom Regierungsrat zur Abschreibung beantragt werden, sowie 120 Postulate und 18 Motionen, deren Bearbeitungsfrist um ein Jahr verlängert werden soll.

Die fünf Subkommissionen der GPK haben die Vorlage je im Bereich der ihnen zugewiesenen Direktion zuhanden der Gesamtkommission geprüft. Die Verfasser/innen der zur Abschreibung vorgeschlagenen Vorstösse (Ziffer 2) wurden mit Rundschreiben um ihre Stellungnahmen gebeten. Die eingegangenen Antworten wurden in die Beratung miteinbezogen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Sammelvorlage an ihrer Sitzung vom 29. April 2010 behandelt.

##### 1.3 Feststellungen der GPK

Die Sammelvorlage zu den nicht fristgerecht erfüllten parlamentarischen Aufträgen stellt ein effizientes Instrument dar, um erledigte oder politisch nicht mehr relevante Vorstösse abzuschreiben bzw. den Landrat über den Stand der Bearbeitung und den Grund für die benötigte Fristverlängerung zu informieren.

Die Bearbeitungsfristen für die parlamentarischen Aufträge sind im Gesetz verbindlich vorgegeben. Abschreibungen oder Verlängerungen um jeweils ein Jahr kann nur der Landrat beschliessen.

Voraussetzung für die Abschreibung eines überwiesenen Vorstosses ist nicht, dass das Anliegen materiell erfüllt ist, sondern dass die Regierung dieses seriös geprüft und dazu berichtet hat. Gemäss § 46 Absatz 1 Geschäftsordnung des Landrates gelten überwiesene Motionen oder Postulate als erfüllt, wenn der Regierungsrat *eine Vorlage oder einen Bericht* unterbreitet hat. Auch schlüssige Kurzberichte im Rahmen der Sammelvorlage können dieses Kriterium erfüllen.

Aufträge, welche in einem sachlichen Zusammenhang mit laufenden oder geplanten Landratsvorlagen stehen, sollen nicht im Rahmen der Sammelvorlage, sondern in Verbindung mit der entsprechenden Landratsvorlage zur Abschreibung beantragt werden.

\* \* \*

---

## 2 Abzuschreibende Aufträge

---

### 2.1 Finanz- und Kirchendirektion

#### 2.1.1 Postulate

2.1.1.1 Das Postulat 2006/099 sei abzuschreiben.

#### 2.1.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

---

## 2.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

### 2.2.1 Postulate

Keine Anträge auf Abschreibung.

### 2.2.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

## 2.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

### 2.3.1 Postulate

2.3.1.1 Das Postulat 2000/037 sei abzuschreiben.

2.3.1.2 Das Postulat [2003/134](#) zum Thema «Raumkonzept für die Justiz/Projekt für ein Gerichtsgebäude» soll **nicht abgeschrieben** werden.

Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) ist mit der Abschreibung nicht einverstanden und begründet dies wie folgt: «Der Landrat hat im Zusammenhang mit der Projektierung des Justizzentrums Muttenz (Vorlage 2004/182) am 8. September 2005 der Bau- und Umweltschutzdirektion den Auftrag erteilt, bis 2007 eine Vorlage für ein Kantonsgerichtsgebäude in Liestal vorzulegen (s. Protokoll LR vom 8. September 2005, Traktandum 6). Dies ist nicht erfolgt. Dass die Regierung die Umsetzung des Flächenmanagements verspricht, genügt nicht. Bis die geforderte Vorlage oder eine valable Alternative für die Lösung der brennenden Raumprobleme des Kantonsgerichts vorliegt, kann das Postulat nicht abgeschrieben werden.»

Kommentar GPK: Die GPK-Subko III unterstützt die Position der JSK.

2.3.1.3 Das Postulat [2006/173](#) soll abgeschrieben werden.

Der Postulant ist mit der Abschreibung nicht einverstanden und begründet dies wie folgt: «Im Kommentar der BUD wird zu der weiterführenden Liberalisierung (auch betr. Label, wie im Postulat ausdrücklich erwähnt) nicht Stellung genommen. Zudem ist zu bemerken, dass ca. 1/3 aller Gemeinden eine Zentralisierung ausdrücklich wünschen und dass deshalb dieses Ziel sicher weiterverfolgt werden sollte. Wie man weiss, hat jede Änderung eine Gegnerschaft zur Folge. Zudem sind die Gründe der Gegnerschaft im Kommentar nicht erwähnt und somit nicht bekannt. Wenn aber

heute schon bereits 1/3 aller Gemeinden ausdrücklich für eine Änderung im Sinne des Postulates eintreten, ist dies beachtenswert und zu berücksichtigen. Dies ist ein Zeichen, dass in diese Richtung unbedingt weitergearbeitet werden muss. Das zeigt auch das Beispiel aus dem Kanton Zürich:

Die Organisation der Feuerungskontrolle von Öl, Gas und Holz wird im Kanton Zürich an die Gemeinden und Städte übertragen. Sie können zwischen zwei Kontrollmodellen wählen. Entscheidet sich die Gemeinde oder Stadt für das «Modell 1», bleibt die Kontrolle in der Verantwortung des amtlichen Feuerungskontrollleure. Eine Mehrzahl der Gemeinden und Städte hat sich in den vergangenen Jahren für das «Modell 2» entschieden. Dieses bringt dem Hauseigentümer den Vorteil, dass er wählen kann, wer seine Heizung kontrolliert. Gemäss der damals zuständigen Person im Lufthygieneamt war die Skepsis der Gemeinden, aber auch der Feuerungskontrollleure, anfänglich sehr gross. Nur ein Viertel der Zürcher Gemeinden entschied sich bei der Einführung für das Modell 2. Zwischenzeitlich haben ca. 130 Gemeinden dieses Modell etabliert. Mittlerweile wird das "Zürcher-Modell" auch von der Mehrheit der Feuerungskontrollleure befürwortet.

Sehr bewährt hat sich im übrigen, dass Branchenfirmen, welche in allen Gemeinden Heizungen kontrollieren, nicht mehr wie in der Vergangenheit mit allen Gemeinden einzeln Verträge schliessen müssen, sondern neu nur noch einmal mit dem Kanton. Vom Kanton genehmigte Verträge gelten dann im ganzen Kanton resp. (mindestens) in den Gemeinden mit Modell 2. Der zusätzliche Aufwand des Kantons ist minimal, die Wirkung riesig. Es spricht also sehr vieles dafür, dass am Ziel des Postulates weiterhin gearbeitet und auf die Anliegen eingegangen werden muss.»

Kommentar GPK: Demgegenüber erachtet die GPK-Subko III die Erklärung des Regierungsrates als genügend und beantragt die Abschreibung des Postulats.

2.3.1.4 Das Postulat 2007/102 sei abzuschreiben.

2.3.1.5 Das Postulat [2008/169](#) soll abgeschrieben werden.

Der Motionär, dessen Vorstoss als Postulat überwiesen wurde, ist mit der Abschreibung nicht einverstanden und begründet dies wie folgt: «Eine dezentrale Energieerzeugung ist von entscheidender Bedeutung für unsere Zukunft. Eine einfache Absichtserklärung der Regierung für ihren eigenen Bereich der Kantonsgebäude ist hier zu wenig. Es braucht verbindliche Planungsvorgaben.»

Kommentar GPK: Demgegenüber erachtet die GPK-Subko III die vorliegenden Erläuterungen als ausreichend und beantragt, dem regierungsrätlichen Abschreibungsantrag zu folgen.

- 2.3.1.6 -  
2.3.1.7 Die Postulate 2008/027 und 2008/166 seien abzuschreiben.

## 2.3.2 Motionen

- 2.3.2.1 Die Motion [2005/302](#) soll abgeschrieben werden.

Die Motionärin ist mit der Abschreibung nicht einverstanden und begründet dies wie folgt: *«Wir nehmen die aktuelle bundesrechtliche Situation zur Kenntnis, sehen den kantonalen Handlungsspielraum jedoch keineswegs ausgeschöpft, und sei es, dass auf kantonale, Baselbieter Initiative hin auch eine Aenderung der bundesrechtlichen Vorgaben erfolgen kann/sollte.»*

Kommentar GPK: Die GPK-Subko III unterstützt die Argumentation des Regierungsrates und beantragt Abschreibung der Motion.

---

## 2.4 Sicherheitsdirektion

### 2.4.1 Postulate

- 2.4.1.1 Das Postulat 2007/308 sei abzuschreiben.

### 2.4.2 Motionen

- 2.4.2.1 Die Motion 2007/025 sei abzuschreiben.

---

## 2.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

### 2.5.1 Postulate

- 2.5.1.1 Das Postulat [2008/109](#) soll **nicht abgeschrieben** werden.

Die Postulantin ist mit der Abschreibung nicht einverstanden und begründet dies wie folgt: *«Die Antwort der Regierung legt die geltenden Gesetzesartikel aus, ohne auf die inhaltliche Problematik in anerkennendem Sinn einzugehen resp. Lösungsvorschläge aufzuzeigen. Der Verweis auf die kantonalen IV-Stellen ist nicht genügend, da die erwähnte Personengruppe nur unter sehr restriktiven Bedingun-*

*gen für die Angebote der IV im Sinn der 5. Revision berücksichtigt wird.*

*Die Behindertenhilfe in Basel-Stadt bezieht sich auf die gleichen Gesetzesartikel, kommt aber zu einer Auslegung, welche die Personen ohne IV, mit psychischer Behinderung, weiterhin in die Leistung einbezieht. Darauf wird in der Antwort nicht eingegangen.*

*Aufgabe der Fachstelle muss es sein, eine optimale Versorgung der behinderten Personen zu gewährleisten, ggf. aufzuzeigen, wo strukturelle und/oder formale Anpassungen nötig sind, und diese dann via Direktion einzuleiten.»*

Kommentar GPK: Die GPK-Subko V schliesst sich dieser Beurteilung an. In Basel-Stadt ist das Gesundheitsdepartement zuständig und legt dieselben Gesetzesartikel anders aus. In der regierungsrätlichen Begründung für den Abschreibungsantrag wird erklärt, gemäss Konzept Behindertenhilfe wäre eine mengenmässige Erweiterung des Angebotes denkbar, wenn die Finanzierung gesichert wäre. Ob geprüft wurde, wie Menschen, die in einem Abklärungsverfahren für eine allfällige IV-Anerkennung stecken, unterstützt werden könnten und welche Kostenfolgen dies hätte, ist im Bericht nicht ersichtlich.

### 2.5.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

---

## 2.6 Landeskantlei / Kantonsgericht

### 2.6.1 Postulate

Keine Anträge auf Abschreibung.

### 2.6.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

---

## 3 Aufträge, die weiterhin bearbeitet werden

### 3.1 Finanz- und Kirchendirektion

#### 3.1.1 Postulate

##### 3.1.1.1 -

- 3.1.1.28 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

### 3.1.2 *Motionen*

3.1.2.1 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motion sei um ein Jahr zu verlängern.

3.2.2.2 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motion sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zur Motion 2004/270 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/107 berichtet).*

3.2.2.3 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motion sei um ein Jahr zu verlängern.

---

## 3.2 **Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**

### 3.2.1 *Postulate*

3.2.1.1 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2001/036 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/156 berichtet).*

3.2.1.2 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern.

3.2.1.3 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2004/273 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/107 berichtet).*

3.2.1.4 Formell sei die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2005/113 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/035 berichtet und das Postulat mit LRB 1791 am 25.03.2010 abgeschrieben).*

3.2.1.5 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern.

3.2.1.6 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2006/026 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/135 berichtet).*

3.2.1.7 -

3.2.1.8 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.2.1.9 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2008/070 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/111 berichtet).*

3.2.1.10 -

3.2.1.12 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

### 3.2.2 *Motionen*

3.2.2.1 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motion sei um ein Jahr zu verlängern.

---

## 3.3 **Bau- und Umweltschutzdirektion**

### 3.3.1 *Postulate*

3.3.1.1 -

3.3.1.17 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.3.1.18 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2007/145 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/136 berichtet).*

3.3.1.19 -

3.3.1.30 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.3.1.31 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2008/154 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/173 berichtet).*

3.3.1.32 -

3.3.1.34 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

### 3.3.2 *Motionen*

3.3.2.1 -

3.3.2.6 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

---

## 3.4 **Sicherheitsdirektion**

### 3.4.1 *Postulate*

3.4.1.1 -

3.4.1.3 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4.1.4 -

3.4.1.8 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zu den Postulaten 2003/122, 2004/004, 2004/119, 2004/102 und 2004/301 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/174 berichtet).*

3.4.1.9 -  
3.4.1.13 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4.1.14 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2007/192 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/171 berichtet).*

3.4.1.15 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2007/083 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/155 berichtet).*

3.4.1.16 -

3.4.1.17 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4.1.18 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2008/253 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/086 berichtet).*

3.4.1.19 Formell sei die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats um ein Jahr zu verlängern. *(Zum Postulat 2008/156 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2010/057 berichtet und das Postulat mit LRB 1812 am 15.04.2010 abgeschrieben).*

3.4.1.20 -

3.4.1.22 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4.2 *Motionen*

3.4.2.1 -

3.4.2.3 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

### **3.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht**

3.6.1 *Postulate*

Keine Postulate mit überschrittener Bearbeitungsfrist.

3.6.2 *Motionen*

Keine Motionen mit überschrittener Bearbeitungsfrist.

---

## **4 Anträge**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat:

1. die von ihr unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse abzuschreiben,
2. von den Berichten zu den in Ziffer 3 aufgeführten Aufträgen Kenntnis zu nehmen und die Frist zu deren Erfüllung um ein Jahr zu verlängern.

Liestal, den 29. April 2010

Namens der Geschäftsprüfungskommission:  
Die Präsidentin: Hanni Huggel

---

### **3.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

3.5.1 *Postulate*

3.5.1.1 -

3.5.1.24 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.5.2 *Motionen*

3.5.2.1 -

3.5.2.5 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

---